

## Allgemeine Bedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Hardwaremiete – O<sub>2</sub> Business Device-as-a-Service („AGB DaaS“)

### Präambel

#### Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“) und dem Kunden für die Vermietung von Hardware – Device as a Service („AGB DaaS“) durch Telefónica Germany sowie Nebenserviceleistungen, die Telefónica Germany selbst oder durch einen Subunternehmer erbringt, und die darauf gerichtet sind, die Hardwaremiete zu ergänzen, z.B. indem der Kunde beim „Staging“ der Geräte und dem Versand unterstützt wird („Serviceleistungen“). Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie aus den in den weiteren Vertragsunterlagen (wie Vertragsformular, Leistungsbeschreibungen etc.) getroffenen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Einzelne Leistungen werden zwischen den Parteien jeweils über Einzelverträge vereinbart, wie der Kunde sie im unterschriebenen Vertragsformular angefragt hat und sie von Telefónica Germany als Einzelvertrag angenommen worden sind. Mehrere Einzelverträge können in einer Sammelvereinbarung (z.B. Vertragsformular über mehrere Mietverträge, Administrationsportal o.ä.) zusammengefasst werden. Dabei ist jeder Einzelvertrag unabhängig von der Sammelvereinbarung, sodass auch für die einzelnen Leistungen jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung finden können, insbesondere hinsichtlich Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsrechten und -fristen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Sammelvereinbarung festgelegt. Ggfs. gilt daneben auch ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde. Die vorliegenden AGB, die jeweiligen Einzelverträge, eine Sammelvereinbarung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie alle sonstigen, zwischen den Vertragsparteien Anwendung findenden Dokumente werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet.

### 1 Leistungen

1.1 Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Elektronikartikeln („Mietsache(n)“) oder „Gerät(e)“ für geschäftliche Zwecke und die Erbringung von Serviceleistungen, die mit der Gebrauchsüberlassung der Mietsachen in Zusammenhang stehen. Die dem Kunden neben der Gebrauchsüberlassung zur Verfügung gestellten Serviceleistungen werden in den weiteren Vertragsunterlagen (wie Vertragsformular, Leistungsbeschreibungen etc.) detailliert beschrieben.

### 2 Zustandekommen von Einzelverträgen

2.1 Einzelverträge über einzelne Mietverträge kommen durch Antrag des Kunden (z.B. über ein Vertragsformular) und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Telefónica Germany ist nicht zur Annahme verpflichtet. Bei „Angeboten“ von Telefónica Germany, die einem Vertrag vorhergehen, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Telefónica Germany bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.

2.2 Anträge des Kunden können entweder schriftlich durch die Übermittlung einer einzelnen Erklärung (z.B. über ein Vertragsformular) oder einer Sammelvereinbarung erfolgen. Daneben kann der Kunde einen entsprechenden Antrag auch telefonisch über den Kundenservice einreichen.

2.3 Die Annahme von Anträgen durch Telefónica Germany erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung. Es obliegt allein Telefónica Germany, ob und wie dem Kunden jeweils die Annahme des Angebots mitgeteilt wird. Bei Verträgen, zu denen zusätzliche Serviceleistungen gehören, teilt Telefónica Germany dem Kunden die Annahme des Angebots des Kunden bezüglich der Mietverträge grundsätzlich schriftlich mit, was auch in Textform (E-Mail) erfolgen kann. Als Annahme durch Telefónica Germany gilt auch die Mitteilung an den Kunden durch Telefónica Germany, dass Telefónica Germany mit der Erbringung ihrer Leistungen begonnen hat.

### 3 Pflichten und Haftung des Kunden

3.1 Die Mietsachen gehen zu keiner Zeit in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde darf keine Mietsache ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben, insbesondere sie nicht untervermieten; dies gilt nicht für kurzfristige Überlassungen. Die Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB zu kündigen. Sollte ein Untermietverhältnis zustande kommen, tritt der Kunde bereits hiermit seine künftigen Ansprüche aus einem etwaigen Untermietverhältnis zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertrag an die Telefónica Germany ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

3.2 Der Kunde darf keine Verfügungen über die Mietsachen treffen und hat sie auf eigene Kosten von Belastungen, Inanspruchnahmen und Rechten Dritter freizuhalten.

3.3 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an einer Mietsache geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht, und hat Telefónica Germany umgehend schriftlich darüber zu benachrichtigen.

3.4 Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen an den Mietsachen vorzunehmen. Insbesondere darf er auch keine Modifikation des installierten Betriebssystems vornehmen (einschließlich Entsperrung von Bootloadern, Jailbreaks, o.ä.). Systemupdates des Geräteherstellers bleiben hiervon unberührt.

3.5 Der Kunde hat die Mietsachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln. Der Kunde hat für die hinreichende Einweisung und Schulung oder auf andere Art und Weise dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen bzw. die Nutzer die Mietsachen dem üblichen Einsatz entsprechend einsetzen und bedienen.

3.6 Telefónica Germany behält sich vor, die Mietsachen durch zumutbare Etikettierung zu kennzeichnen. Weder diese Kennzeichnung noch Herstellerhinweise, Seriennummern, Siegel, Softwarelizenzhinweise etc. dürfen vom Kunden ohne vorherige

- Zustimmung von Telefónica Germany entfernt oder verändert werden.
- 3.7 Der Kunde räumt Telefónica Germany auf Anforderung das Recht ein, die Mietsache beim Kunden zu besichtigen oder zu überprüfen.
- 3.8 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens der Mietsache. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Ziffer 3.1. Den Eintritt eines solchen Ereignisses hat er Telefónica Germany unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen.
- 3.9 Sofern es sich bei den Mietsachen um Smartphones und Tablets handelt, werden diese stets mit einer vorinstallierten Schutzhülle und Displayschutzfolie ausgeliefert, welche der Kunde nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch Telefónica Germany entfernen darf. Werden Schutzhülle und Displayschutzfolie eigenmächtig durch den Kunden entfernt, behält sich Telefónica Germany vor, dem Kunden im Falle eines Schadens, der ohne Entfernung von Schutzhülle und/oder Displayschutzfolie nicht entstanden wäre, die anfallenden Reparaturkosten oder einen gleichwertigen Ersatz in vollem Umfang in Rechnung zu stellen.
- 3.10 Der Kunde ist verpflichtet, bei Bestellung rechtzeitig die erforderlichen Kundendaten, einschließlich der Enrollment-Kunden-ID (z.B. Apple DEP-Kunden-ID) und der entsprechenden Enrollment-Administrations-E-Mail-Adresse (z.B. E-Mail-Adresse Kunden-DEP Administrator), bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Registrierung der Geräte im jeweiligen Device Enrollment-Programm durchgeführt werden kann. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Registrierung notwendigen Informationen vollständig und korrekt übermittelt werden.
- 3.11 Zum Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde die Deaktivierung der jeweiligen Geräte im jeweiligen Device-Enrollment-Programm durch Telefónica Germany zuzulassen oder diese selbst durchzuführen.
- 3.12 Der Kunde ist verpflichtet, für die Einsendung von Mietsachen ausschließlich die von Telefónica Germany bereitgestellten Rücksendelabels zu nutzen, da eine entsprechende Zuordnung der Mietsachen anderenfalls nicht möglich ist.
- 4 Lieferung und Rückpflicht**
- 4.1 Die Lieferung der Mietsachen erfolgt an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Adresse.
- 4.2 Bei einem durch den Kunden gewünschten Versand an Privatadressen ist es erforderlich, dass die von der Geschäftsadresse des Kunden abweichende Lieferadressen (z.B. Privatadressen der berechtigten Nutzer) Telefónica Germany spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung genannt werden, da die Geräte anderenfalls an die Geschäftsadresse des Kunden versandt werden.
- 4.3 Der Kunde hat die Mietsachen in Anlehnung an § 377 HGB unverzüglich auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese gegenüber dem Lieferanten sowie schriftlich gegenüber von Telefónica Germany unter Angabe des Umfangs des Mangels unverzüglich zu rügen. Hat der Kunde den Mangel nicht unverzüglich gerügt und führt dies zu einem Rechtsverlust von Telefónica Germany oder des Kunden gegenüber dem Lieferanten, so kann der Kunde aus dem Mangel keine Ansprüche gegen Telefónica Germany herleiten.
- 4.4 Die von Telefónica Germany erbrachten Leistungen gelten als vertragsgemäß erfüllt und abgenommen, sofern der Kunde nicht unverzüglich nach der Lieferung schriftlich Einwände erhebt.
- 4.5 Telefónica Germany behält sich das Recht vor, etwaige Beanstandungen zu prüfen. Beanstandet der Kunde einen Mangel, so ist Telefónica Germany zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist von drei Werktagen nach Kenntniserlangung/Ticketeingang verpflichtet und berechtigt.
- 4.6 Zur Vermeidung von Lieferverzögerungen behält sich Telefónica Germany das Recht vor, dem Kunden ein gleichwertiges oder höherwertiges Gerät zu liefern, sofern im Rahmen der Einrichtung des Geräts festgestellt wird, dass das ursprünglich gelieferte Gerät defekt ist und ein Ersatz des exakt gleichen Modells nicht verfügbar ist. Ein gleichwertiges Gerät kann eine andere Farbe haben, und ein höherwertiges Gerät kann ein neueres Modell oder einen größeren Speicher umfassen.
- 4.7 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und auch wenn das Abhandenkommen der Kunde nicht zu vertreten hat.
- 5 Termine/ Annahmeverzug des Kunden**
- 5.1 Von Telefónica Germany genannte Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.
- 5.2 Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt), kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme, kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelte berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300 ff. BGB geltend machen.
- 5.3 Scheitert die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Versand erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten.
- 6 Preise und Vergütung für Aufwände**
- 6.1 Die Leistungen werden dem Kunden gemäß den in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Preisen, Konditionen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.
- 6.2 Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen.
- 6.3 Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 7 Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung**
- 7.1 Der vom Kunden monatlich zu zahlende Mietzins für die Mietsachen ergibt sich aus den im Vertrag vereinbarten Preisen und umfasst die Überlassung der Mietsachen für die Mietzeit sowie deren Instandsetzung und Instandhaltung sowie Verbrauchsmaterialien, soweit sich dies aus der Leistungsbeschreibung ergibt.
- 7.2 Die berechneten Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig und müssen bis zum Ende der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gutgeschrieben sein.
- 7.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen Mietzins beginnt nach betriebsbereiter Bereitstellung der Mietsache stets am

ersten Tag des Monats, der auf den Bereitstellungsmonat folgt, jedoch spätestens am ersten Tag des darauffolgenden Monats. Dies gilt auch, wenn Telefónica Germany eine nicht rechtzeitige betriebsbereite Bereitstellung nicht zu vertreten hat (z.B. wenn der Kunde zusätzlich das Produkt O<sub>2</sub> Business Mobile Device Management beauftragt und einen Geräteversand erst nach MDM-Einrichtung wünscht).

7.4 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in der Rechnung informiert. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschrifteinzuges zu informieren. Telefónica Germany ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates abhängig zu machen.

7.5 Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nichtberechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen. Telefónica Germany behält sich vor, Rechnungen über Einmalzahlungen, z.B. für die Inbetriebnahme, auch außerhalb des monatlichen Rechnungslaufs zu stellen.

7.6 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Telefónica Germany wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstrittigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7.7 Gegen Forderungen von Telefónica Germany steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.8 Wird für Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.

7.9 Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist die Mietzinsforderung ab dem ersten Tag des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

## 8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Jeder Vertrag hat eine individuell zwischen den Parteien bestimmte Laufzeit. Eine Verlängerung der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt nach betriebsbereiter Bereitstellung der Mietsache stets am ersten Tag des Monats, der auf den Bereitstellungsmonat folgt, jedoch spätestens am ersten Tag des darauffolgenden Monats. Der

Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

8.3 Telefónica Germany behält sich das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, insbesondere wenn:

- der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten oder mit der Entrichtung des Mietzinses entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Verzug ist;
- nachweislich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet;
- der Kunde trotz Abmahnung seine vertraglichen Verpflichtungen erheblich verletzt oder Folgen von derartigen Verletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Bei besonders schwerwiegenden Vertragsverletzungen ist eine Abmahnung nicht erforderlich.
- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Telefónica Germany in erheblichem Umfang zu gefährden.
- eine andere Person, sei es rechtlich oder faktisch, nachträglich die Kontrolle über den Kunden übernimmt und dieser Kontrollwechsel zu einer erheblichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden führt, was wiederum die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet. Diese Bestimmung des § 543 BGB bleibt unberührt.

8.4 Sofern Telefónica Germany das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, der vom Kunden zu vertreten ist, fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Entgelte zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

8.5 Bei Beendigung des Vertrags ist der Kunde zur Rückgabe der Mietsache(n) gemäß Ziffer 9 verpflichtet.

8.6 Erfolgt die Rückgabe der Mietsache(n) innerhalb eines laufenden Vertragsmonats, so ist Telefónica Germany berechtigt, den vollen Vertragsmonat, in dem die Rückgabe erfolgt, in Rechnung zu stellen.

## 9 Rückgabe

9.1 Telefónica Germany wird den Kunden bzw. den jeweiligen Nutzer rechtzeitig per E-Mail über den Ablauf der Vertragslaufzeit erinnern.

9.2 Als erneute und überobligatorische Aufforderung der rechtzeitigen Rückgabe erhält der Kunde zwei Wochen vor Vertragsende ein Rücksendelabel an die für die Mietsache im O<sub>2</sub> Business Device-as-a-Service-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Mietsachen sind vom Kunden in einem funktionsfähigen und den vertraglichen Verpflichtungen nach angemessenem Erhaltungszustand vollständig mit Kabeln und sonstigem Zubehör an die auf dem Rücksendelabel angegebene Adresse zurückzusenden, so dass diese spätestens zum Vertragsende bei Telefónica Germany eingehen.

9.3 Etwaige Gerätesperren, insbesondere welche den Zugriff auf das Gerät auch nach Zurücksetzen einschränken, müssen vom Kunden

- entfernt werden (z.B. iOS-Locked/SIM-Lock/Cloud-Sperren / „mein iPhone suchen“ / „Wo ist?“). Die vorinstallierte Schutzhülle und Displayschutzfolie dürfen vom Kunden auch vor einer Rücksendung nur nach ausdrücklicher Freigabe durch Telefónica Germany entfernt werden.
- 9.4 Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, behält sich Telefónica Germany vor, dem Kunden etwaige Schäden, die über den gewöhnlichen und vertraglichen Gebrauch der Mietsache hinausgehen, in Rechnung zu stellen. Insbesondere bei noch vorhandenen nicht lösbaren Gerätesperren sowie einer nicht möglichen Deaktivierung im jeweiligen Device-Enrollment-Programm wird Telefónica Germany Schadensersatz in Höhe des aktuellen Marktwerts der Mietsache zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten geltend machen. Telefónica Germany bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen und dem Kunden bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 9.5 Gibt der Kunde die Mietsache nicht nach Ende des Mietverhältnisses zurück, wird Telefónica Germany alle gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatz in Höhe des aktuellen Marktwerts der Mietsache zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses geltend machen. Die Mietsache gilt als endgültig nicht zurückgegeben, wenn der Kunde diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Mietverhältnisses zurückgegeben hat. Telefónica Germany bleibt es unbenommen, einen weiteren Schaden (bspw. für die Dauer der Vorenthaltung oder entstandene Verwaltungskosten) nachzuweisen und dem Kunden bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 9.6 Schäden an der Mietsache, die nach Beendigung des Mietverhältnisses festgestellt werden und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 9.7 Sollte dem Kunden eine Rückgabe einer Mietsache nachweislich nicht möglich sein, hat er Telefónica Germany Schadensersatz in Höhe des aktuellen Marktwerts der Mietsache zum Ende des Mietvertrags zu leisten. Telefónica Germany wird dem Kunden den von ihr beanspruchten Schadensersatzbetrag schriftlich unter Setzung einer Zahlungsfrist mitteilen. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass Telefónica Germany ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10 Schäden bei Rückgabe**
- Nach Eingang der Mietsachen bei Telefónica Germany werden diese hinsichtlich ihres Zustands überprüft. Weist eine Mietsache einen Schaden (einschließlich nach Zurücksetzen der Mietsache noch vorhandene nicht lösbare Gerätesperren) oder eine fehlende Komponente auf, wird dem Kunden der entsprechende Schaden in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, gegenüber Telefónica Germany einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 11 Schäden während der Vertragslaufzeit**
- 11.1 Während der Laufzeit auftretende Schäden sind über das dem Kunden zur Verfügung gestellte O<sub>2</sub> Business Device-as-a-Service-Portal zu melden. Üblicherweise wird am nächsten Werktag eine mindestens gleichwertige Mietsache mit vorinstallierter Schutzhülle und Displayschutzfolie – ungeachtet der Farbe oder sonstiger optischer Eigenschaften – an die vom Kunden angegebene Adresse versandt. Telefónica Germany haftet nicht für unverschuldete Verzögerungen (bspw. Streiks, Unwetter, o.ä.).
- 11.2 Dem Austauschgerät liegt ein Rücksendelabel für den nationalen versicherten Versand bei, mittels dessen der Kunde das defekte Geräte innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Austauschgeräts an die von Telefónica Germany genannte Adresse zurückzusenden hat.
- 11.3 Der Austausch ist für den Kunden in der Regel kostenfrei, es sei denn, dass:
- der Schaden an der Mietsache vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch unsachgemäße Behandlung herbeigeführt wurde;
  - der Kunde ohne ausdrückliche Freigabe durch Telefónica Germany die vorinstallierte Schutzhülle und Displayschutzfolie entfernt hat und der entstandene Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ohne deren Entfernung nicht entstanden wäre;
  - das defekte Gerät nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt des Austauschgeräts bei der von Telefónica Germany genannten Adresse eingegangen ist;
  - der Kunde den Austauschservice in einem Umfang wahrnimmt, der über das übliche Maß hinausgeht.
- 11.4 In derartigen Fällen behält sich Telefónica Germany vor, die anfallenden Reparaturkosten bzw. den aktuellen Marktwert für einen gleichwertigen Ersatz in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es dabei unbenommen, einen niedrigeren Schaden gegenüber Telefónica Germany nachzuweisen.
- 11.5 Die Anschaffung oder der Ersatz von Zubehör (z.B. Ladegerät, Headsets, o.ä.) sind nicht Bestandteil der vorstehenden Vereinbarung und werden gesondert abgerechnet (Preise auf Anfrage bei Verfügbarkeit). Gesetzliche Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.
- 12 Haftung von Telefónica Germany**
- 12.1 Telefónica Germany haftet gleich aus welchem Rechtsgrund
- a) unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
  - b) unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
  - c) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany eine unbeschränkte Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
  - d) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat;
  - e) für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Vorhersehbare, vertragstypische Schäden sind Schäden, die bei einem Vertrag der vorliegenden Art bei der jeweiligen Pflichtverletzung von Telefónica Germany typischerweise als Schaden zu erwarten sind.
- 12.2 Für den Verlust von Daten haftet Telefónica Germany bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziff. 12 nur, soweit der Kunde seine Daten so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Datensicherung

	ausdrücklich als wesentliche Vertragspflicht von Telefónica Germany geregelt ist.	14	<b>Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung</b>
12.3	Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.	14.1	Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
12.4	Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.		
12.5	In Bezug auf dem Kunden ggfs. von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte technische Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs.1 BGB ausgeschlossen.		
12.6	Die Haftung von Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere Schäden, die durch <ul style="list-style-type: none"> <li>a) unberechtigte Eingriffe des Kunden, Subunternehmer oder Geschäftspartner in die technische Infrastruktur von Telefónica Germany,</li> <li>b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden oder seiner Endnutzer, Subunternehmer oder Geschäftspartner,</li> <li>c) fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder Dritte, oder durch die fehlende Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.</li> </ul>	14.2	Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z.B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.
12.7	Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gemäß Ziff. 12.1 gegenüber Telefónica Germany, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung von Telefónica Germany nach Ziff. 12.1 unbeschränkt ist.	14.3	Änderungen gem. Ziff. 14.1 und/oder 14.2 dieser AGB werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert. Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 14.4 dieser AGB zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.
13	<b>Höhere Gewalt</b>		
13.1	Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.	14.4	Der Kunde kann innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziff. 14.3 dieser AGB ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
13.2	Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Streik, Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Pandemien, Epidemien, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln, Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde oder der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG.	15	<b>Vertraulichkeit</b>
13.3	Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden bei andauernder Höherer Gewalt so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag kündigen.	15.1	Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit Telefónica Germany verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.
13.4	Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.	15.2	Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des

jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

- 15.3 Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.
- 15.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die (1) öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; (2) die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; (3) selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; (4) aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; oder (5) im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden. Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.
- 15.5 Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei egal, ob von einer Partei der anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

## 16 Vergabe von Unteraufträgen und Abtretung

- 16.1 Telefónica Germany kann in Bezug auf die gesamten Leistungen oder einen Teil davon ohne die vorherige Zustimmung oder Erlaubnis des Kunden uneingeschränkt Unteraufträge an Dritte („Subunternehmer“) erteilen oder mit diesen zusammenarbeiten.
- 16.2 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

## 17 Schlussbestimmungen und Hinweise

- 17.1 Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten.
- 17.2 Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.
- 17.3 Telefónica Germany behält sich vor, die im Rahmen des Vertrags vom Kunden erlangten Informationen zum Zweck der Optimierung

der eigenen vertraglichen Leistungen auszuwerten. Hiervon bleibt unberührt und gilt vorrangig eine ggfs. abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziff. 15 dieser AGB.

- 17.4 Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.
- 17.5 Gerichtsstand ist München.
- 17.6 Die von Telefónica Germany mit dem Kunden auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 17.7 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.